

# RS UVS Kärnten 1998/10/21 KUVS- 1302/3/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1998

## Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Wie Sie wissen, haben wir den Betrieb in der Pigalle eingestellt. Die Gewerbebehörde bei Ihrem Amte weiß, daß wir aufgrund dessen den Betrieb eingestellt haben und wir diese Auflagen nicht erfüllen wollten, da dies ein Wahnsinn wäre." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)